

» STELLUNGNAHME

zum Orientierungspapier „Netzentgeltkomponenten“ (AgNes) – Teil 1

Berlin, 16.01.2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Einleitung

Mit der Veröffentlichung des Orientierungspapiers zu Netzentgeltkomponenten setzt die Bundesnetzagentur den AgNes-Prozess fort und präsentiert ein Grundmodell zur zukünftigen Netzentgeltsystematik. Der VKU hat bereits in der Stellungnahme vom 30.06.2025 zum ersten AgNes-Diskussionspapier seine Position sowie grundsätzlichen Überlegungen und konkrete Vorschläge zur anstehenden Reform der Netzentgelte präsentiert.

Die vorliegende Stellungnahme des VKU bezieht sich vorrangig auf den Teil des Orientierungspapiers der Bundesnetzagentur, der auch Gegenstand des Workshops am 02.12.2025 war: die Netzentgeltkomponenten für Kunden oberhalb der Niederspannungsebene sowie für Kunden in der Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh. Aus Sicht des VKU wäre eine präzisere Definition sinnvoll, die alle aktuell leistungsgemessenen Kunden (RLM) umfasst.

Im Mittelpunkt dieser Stellungnahme stehen daher neben der Bewertung des BNetzA-Vorschlags ein Vorschlag zur sachgerechten Abgrenzung der Kundengruppen. Nach den Diskussionen in den ersten beiden AgNes-Workshops und insbesondere den Ausführungen im Orientierungspapier zu dynamischen Netzentgelten ist die grundsätzliche Ausrichtung der Bundesnetzagentur nun deutlich geworden: Die zukünftige Netzentgeltsystematik soll neben ihrer zentralen Finanzierungsfunktion vorrangig auf das Engpassmanagement ausgerichtet sein, indem steuernde Marktsignale nach dem Prinzip der „Kupferplatte“ gesetzt werden. Anstatt eine klare Priorität zugunsten eines echten Kapazitätsmanagements – also Anreize zur effizienten Nutzung physischer Netzkapazitäten – zu setzen, orientiert sich das vorgelegte Modell überwiegend an einem marktpreissignalorientierten Verhalten, ohne Berücksichtigung der Netzkapazitätskomponente.

Auch wenn die von der Bundesnetzagentur in Folge dieser grundsätzlichen Ausrichtung gewählte Aufteilung zwischen Anreiz- und Finanzierungsfunktion generell nachvollziehbar und richtig ist, können nach Auffassung des VKU beide Elemente bei einer geeigneten Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik deutlich enger miteinander verbunden werden, um Anreize und Effekte für eine effiziente Netznutzung im Hinblick auf das künftig knapper werdende Gut Netzkapazität zu schaffen.

Der VKU ist der Auffassung, dass eine Netzentgeltsystematik, die lediglich Anreize zur Eigenoptimierung und zur Engpassbewirtschaftung bietet, diesem Ziel nicht gerecht werden kann. Es ist daher erforderlich, den Ansatz der Bundesnetzagentur im Rahmen der Konzeption der neuen Netzentgeltsystematik weiterzuentwickeln. Der VKU möchte hierzu in der weiteren Diskussion Ansätze für eine Reform, hin zu einer zukunftsfähigen und effizienten Netzentgeltsystematik liefern.

Kundenabgrenzung

Die von der BNetzA im Orientierungspapier vorgeschlagene starre Abgrenzung für die Einführung des Kapazitätspreises nach der Abnahmemenge (100.000 kWh) ist zwar nachvollziehbar und wird in der Praxis bislang so angewendet, ist allerdings aus Sicht des VKU nicht sachgerecht und für die Zukunftsfähigkeit nicht zielführend.

Der VKU hält es für deutlich besser und langfristig tragfähig, die Kundengruppen über eine klare und stabile Definition abzugrenzen. Maßgeblich sollte dabei die Verfügbarkeit geeigneter Messsysteme und deren erfolgreicher Rollout sein. Die Abgrenzung für die Einführung eines neuen Netzentgeltmodells ist bereits jetzt möglich: alle RLM-Kunden werden einbezogen. In den bisherigen Workshops wurde dieser Ansatz auch von den Teilnehmern überwiegend unterstützt. Zudem hat die BNetzA angekündigt, diesen Aspekt im weiteren Prozess aufzunehmen.

Perspektivisch könnte für alle Kunden, die mit einem intelligenten Messsystem gem. § 29 Abs. 1 MsbG ausgestattet sind, in der langen Frist das dann gültige NE-Modell optional angewendet werden. Für alle Kunden mit moderner Messeinrichtung und SLP-Kunden sollte die bewährte Abrechnungslogik nach Arbeit- und Grundpreis beibehalten werden.

Diese gesamtheitliche Einführung auch für IMSys-Kunden sollte vorbehaltlich einer ergebnisoffenen Evaluation nach der 5. Regulierungsperiode diskutiert werden. Ein solches Vorgehen ist technisch fundiert, zukunftsicher und gewährleistet eine konsistente Anwendung über längere Zeiträume. Dies schafft Transparenz, erleichtert die Umsetzung und ist kompatibel mit den Zielen der Digitalisierung.

Bewertung BNetzA-Vorschlag

Ein zentrales Element der Reform ist die **Grundsatzentscheidung**, ob die zukünftige Netzentgeltsystematik neben der Finanzierungsfunktion vorrangig auf **Kapazitätsmanagement** (Anreize zur effizienten Nutzung physischer Netzkapazitäten) oder auf **Engpassmanagement** (steuernde Marktsignale nach dem Prinzip der „Kupferplatte“) ausgerichtet sein soll.

Das Netzentgeltmodell der BNetzA lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass es ein Kapazitätspreis (KP) für eine frei wählbare Kapazität geben sollte und für diese bestellte Kapazität ein Arbeitspreis (AP 1) bezahlt wird; oberhalb der gewählten Kapazität wird ein höherer Arbeitspreis (AP 2) gezahlt. Diese drei Komponenten sollen die Refinanzierung der Erlösobergrenze vollständig decken.

In dem Modell soll lediglich der dynamische Arbeitspreis (AP 3) eine Anreizfunktion bekommen. Die Anreizfunktion und der AP 3 dienen vornehmlich der Reduktion der Engpassmanagementkosten. Alle weiteren NE-Komponenten dienen der Finanzierungsfunktion und bietet den Netznutzern die Option innerhalb der maximal verfügbaren Netzanschlusskapazität sich im Zusammenspiel mit anderen Faktoren zu optimieren, ohne auf die Netzbelange achten zu müssen.

Statt in Bezug auf die Anreizfunktion eine klare Priorität zugunsten eines Kapazitätsmanagements zu setzen — das physische Netzengpässe adressiert, Lastspitzen reduziert und Netzausbaubedarf dämpft — orientiert sich das von der BNetzA vorgelegte Modell überwiegend an einem engpassorientierten Marktsignalansatz.

Damit verschiebt sich der Fokus weg von der effizienten Nutzung vertraglich vereinbarter Kapazitäten und hin zu einer Modelllogik, die aus VKU-Sicht:

- wenig zur optimalen Nutzung der vorhandenen Netzkapazitäten beiträgt,
- nicht an den tatsächlichen Netzplanungskosten ansetzt und auch keine Erkenntnisse dafür abwirft,
- sowie Fehlanreize bei der Nutzung und Bestellung von Kapazität erzeugt.

Die BNetzA setzt somit falsche Prioritäten, weil sie Netzeffizienz und bedarfsgerechte Kapazitätsnutzung nicht in den Mittelpunkt der Reform stellt. Auf der einen Seite ist das Modell zwar grundsätzlich geeignet, um Engpassmanagement zu adressieren und damit eventuell Engpassmanagementkosten zu senken. Auf der anderen Seite entsteht dabei eine hohe Komplexität, verbunden mit zahlreichen Umsetzungsfragen und einem erheblichen initialen Umsetzungsaufwand. Nach Auffassung des VKU ist jedoch für die Einführung eines Engpassmanagements keine Umstellung auf die bestellte Kapazität erforderlich.

In der Umsetzung des Modellvorschlags der BNetzA muss sichergestellt werden, dass die Kapazität in stark ausgelasteten Netzen diskriminierungsfrei und verlässlich gesteuert wird. Allerdings bestehen nach Auffassung des VKU erhebliche Zweifel, ob der von der BNetzA vorgeschlagene AP 2 diese Steuerungswirkung erzielen kann. Erste Beispielrechnungen zeigen: Überschreitet ein Netznutzer seine bestellte Kapazität um 10 %, müsste der Arbeitspreis um das 60-fache steigen, um eine vergleichbare steuernde Wirkung zu erreichen. Das verdeutlicht, dass ein AP 2 zur Anreizsteuerung tatsächlich prohibitiv hoch sein müsste. Bleibt er hingegen niedrig, droht eine nicht mehr planbare Netznutzung mit steigender Gleichzeitigkeit – und damit ein Netzausbau hin zu einer „Kupferplatte“.

Im Weiteren muss der Fokus auf ökonomische Mechanismen gelegt werden, die sicherstellen, dass die Kapazitätsbestellung der Netznutzer die Finanzierungsfunktion der Netzentgelte erfüllt. Es darf nicht dazu kommen, dass Netznutzer ihre Bestellung strategisch reduzieren, weil eine geringere Kapazitätsbestellung in Kombination mit einem AP 2 günstiger wäre als die Bestellung der tatsächlich benötigten Kapazität.

Bereits heute führen hohe Nachfragen nach installierter Kapazität zu Verfahren wie dem pro-Rata-Verfahren – eine Entwicklung, die sich mit der Energiewende weiter verschärfen wird. Daher müssen Mechanismen vorgesehen werden, die garantieren, dass bestehende vertraglich vereinbarte Kapazitäten gesichert bleiben. Zusätzliche Kapazitätsbestellungen dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die Netzkapazität tatsächlich verfügbar ist. Andernfalls droht die Gefahr, dass in lastdominierten Netzen genehmigte Kapazitäten reduziert oder entzogen werden, sobald die Summe der Bestellungen die Netzbelastbarkeit überschreitet.

Zudem muss der Buchungsmechanismus einfach, sicher und skalierbar sein. Automatische Übertragungen der Kapazitätsbuchung ins Folgejahr würde Netznutzer und Netzbetreiber erheblich entlasten und verhindern, dass versäumte Bestellungen zu wirtschaftlich fatalen Folgen führen, wie hohen Kosten für Überschreitungsleistung und -arbeit.

Schließlich ist zu klären, wie die Interaktion zwischen Anschlussnehmer (Vertragspartner für die vereinbarte bzw. bestellte Kapazität), Anschlussnutzer (Besteller), Lieferanten/Aggregatoren und Netzbetreiber organisiert wird – insbesondere, wenn mehrere Anschlussnutzer hinter einer Anschlusskapazität stehen.

Weiterentwicklung des Grundmodells

Grundsätzlich ist die Kapazität eine geeignete Größe, um einen wesentlichen Anteil der Netzkosten zu finanzieren, und es ist zu begrüßen, dass die Bundesnetzagentur diesen Ansatz verfolgt. Allerdings wäre die Einführung einer vollständig neuen Netzentgeltsystematik, die im Kern lediglich die Flexibilitätshemmung des bisherigen Leistungspreises adressiert, nicht zielführend. Aus Sicht des VKU sind Anpassungen am vorgeschlagenen Modell erforderlich und im Folgenden werden Optionen hierfür dargestellt.

Die Einführung eines Kapazitätspreises ist insbesondere dann sinnvoll, wenn mit der Netzentgeltsystematik ein Kapazitätsmanagement angestrebt wird. Das von der BNetzA vorgeschlagene Modell wird absehbar hohen Aufwand verursachen und dabei weder Kapazitäts- noch Engpassmanagement adressieren. Kapazitätsmanagement ist ohnehin nicht vorgesehen und Engpassmanagement erfolgt in den drei höchsten Spannungsebenen und soll gesondert etabliert werden, so dass dieses weiteren Aufwand verursachen wird.

Nach Auffassung des VKU ist es bei der bisherigen Ausrichtung der BNetzA bereits ausreichend herausfordernd, die Reduktion der Engpassmanagementkosten über das dynamische Netzentgelt zu adressieren. Denn bereits für die Umsetzung dynamischer Netzentgelte bestehen noch zahlreiche offene Fragen, und auch die Bundesnetzagentur hat in ihren bisherigen Ausführungen deutlich gemacht, dass klärende Antworten darauf und die Wirkungen dieser Instrumente noch nicht ausreichend bewertet werden können.

Zunächst ist es wichtig, die Beziehung, zwischen vertraglich vereinbarter und bestellter/gewählter Kapazität zu klären. Der VKU hält es für erforderlich, dass eine Kapazität und der Kapazitätspreis in einem (für den Netznutzer klaren) Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Kapazität stehen und diese nicht frei gewählt werden können. Auch die Bepreisung muss sich an der in Anspruch genommenen Kapazität bemessen. Nur so kann für eine „nicht genutzte“ aber bezahlte Kapazität ein Anreiz hergestellt werden, diese anderweitig zu allokalieren.

Die Kombination des Kapazitätspreises mit zwei verschiedenen Arbeitspreisen führt hingegen zu Verzerrungen und erzeugt zusätzliche Komplexität. Wie oben ausgeführt, müsste der AP 2 zudem prohibitiv hoch sein, um eine Signalwirkung in Bezug auf die Kapazitätsnutzung zu erzielen, denn gerade die Signalwirkung auf die Last ist aus Netzsicht wichtig. Allerdings lehnt die BNetzA in ihrem Vorschlag genau dieses ab.

Nach Auffassung des VKU müsste das Modell so ausgestaltet sein, dass dauerhafte Überschreitung der gewählten Kapazität (vollständig) verhindert wird und die Überschreitungen sich nur auf wenige (kurze) Ausnahmefälle beschränken, so dass im Idealfall die gewählte und genutzte Kapazität weitgehend übereinstimmen.

Daher müssten in einem Kapazitätspreismodell klare Anreize gesetzt werden, dass Netznutzer die Kapazitäten gezielt planen und entsprechend, dass die Netznutzer die gewählte/vereinbarte Kapazität möglichst einhalten und nur in Ausnahmefällen überschreiten. Die pönalisierende Wirkung für die Überschreitung der Kapazität lässt sich in einem Kapazitätspreismodell nach Auffassung des VKU weitaus treffsicherer und sachgerechter mit einem weiteren Kapazitätspreis ausgestalten.

In einem Modell mit einem AP 2, wie die BNetzA es bislang offenbar anstrebt, wäre eine hohe Gewichtung des Kapazitätspreises im Kombination mit einem hohen Kapazitätspreisannteil erforderlich. Die bestellte Kapazität sollte dabei mindestens 80 % der vertraglich vereinbarten Kapazität betragen. Nur auf diese Weise lassen sich Anreize für eine effiziente Netznutzung ausgestalten.

Inwieweit eine weitergehende Interaktion zwischen Netznutzer und Netzbetreiber erforderlich wäre, muss abgewogen werden. Die Einführung und die Umsetzung eines Kapazitätspreismodells werden mit einem sehr hohen Aufwand verbunden sein, so dass es zunächst für eine kleine Gruppe der RLM-Kunden mit einer großen Leistung in Frage kommen würde. Für die große Gruppe der RLM-Kunden müssen vereinfachte Verfahren wie z. B. die ausschließliche Orientierung an der vertraglich vereinbarten Leistung oder an Ersatzwerten möglich sein, die sich aus der gemessenen Leistung oder ggf. aus den Sicherungsgrößen ergeben. Der VKU spricht sich für eine schrittweise Einführung und ein regelmäßiges Monitoring der neuen Systematik aus.

Fragen der BNetzA

Kunden >100.000 / Kapazitätspreis

- *Gibt es eine geeignetere Möglichkeit, Überschreitungen der bestellten Kapazität zuzulassen?*

Das Grundmodell und die Grundsatzausrichtung der BNetzA geben vor, dass Überschreitungen der gewählten Kapazität zulässig sind und gewissermaßen gewünscht sind, so dass die Frage missverständlich ist. Die Frage verbleibt, ob und inwiefern die Überschreitung der bestellten Kapazität sanktioniert werden sollen. Im Grundmodell der BNetzA wäre dies auch perspektivisch nicht erforderlich, da das Netz auf eine permanente Überschreitung der bestellten Kapazität bis zur vertraglich vereinbarten Kapazität ausgelegt sein wird. Nach Auffassung des VKU sollte die Überschreitung der bestellten Kapazität sanktioniert werden. Dieses sollte vorzugswürdig über den Kapazitätspreis und nicht über einen AP 2 erfolgen.

- *Wie sollte die Parametrierung ausgestaltet werden? Wie kann der Erlösanteil aus Kapazitätsbestellung begründet werden?*

Auch bei der Parametrierung ist die Grundausrichtung der NES sehr wesentlich. In jedem Fall sollte der Kapazitätspreisannteil hoch sein, so dass der größte Anteil der Netzentgelte verbrauchsmengenunabhängig über den Kapazitätspreis eingenommen wird. Nach Einschätzung des VKU müssten mindestens 70 % der Netzentgelte über Kapazitätsentgelte erwirtschaftet werden

- *Welche verbindlichen Vorgaben in der Festlegung werden für so ein Modell gebraucht – wo darf es Spielräume geben?*

Netzbetreiber brauchen einheitliche Vorgaben zum Grundmodell und der Erlösanteile, die durch die verschiedenen Netzentgeltkomponenten erbracht werden sollen.

- *Braucht es in diesem Modell Vorgaben zur Bestellung einer Mindestkapazität, um bei allen adressierten Verbrauchern auch eine Beteiligung über die Kapazitätspreiskomponente sicherzustellen?*

Ja, in dem von der BNetzA vorgestellten Modell sind Vorgaben zu einer Mindestkapazität erforderlich. Ohne eine Mindestkapazität existiert kein Anreiz, die Netzkapazität zu beachten. Zudem können große Kundengruppen z. B. mit hoch volatilen Lasten, gänzlich auf eine Kapazitätskomponente verzichten und nur AP 2 bezahlen. Die Kosten für Kapazitätswartung würden andere Netznutzer bezahlen.

- *Wäre eine andere als die hier vorgeschlagene mengenbezogene Abgrenzung (100.000 kWh) für die Anwendung dieses Modells sachgerechter?*

Ja. Siehe oben

Ansprechpartner:

Bereich Netzwirtschaft

Victor Fröse

Tel: +49 30 58580-195

Mobil: +49 170 8580195

froese@vku.de